

2. Änderung der Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hoch- schulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Hochschule Flensburg Vom 15. März 2023

Diese Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Hochschule Flensburg vom 29. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

Wird eine Abschlussarbeit innerhalb der Hochschule Flensburg unter Nutzung der hochschuleigenen Laborausstattung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand durchgeführt, so kann für Erstbetreuungen das Doppelte des unter a) genannten Wertes (0,6 LVS pro Bachelorarbeit und 0,8 LVS pro Masterarbeit) angerechnet werden. Über die erhöhten Anrechnungswerte entscheiden die Dekanate auf begründeten formlosen Antrag vor der Anmeldung der Abschlussarbeit.

2. Es wird folgender § 5 eingefügt:

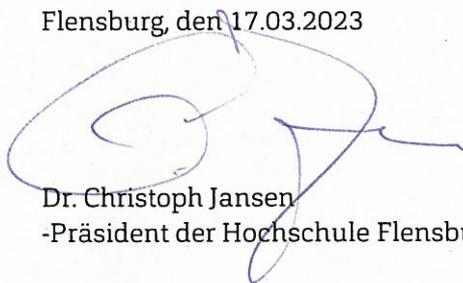
§ 5 Promotionen

(1) Bei Vorliegen einer Promotionsvereinbarung zur Betreuung von Promovierenden wird ab der ersten Promovenden oder dem ersten Promovenden ein Lehraufwand von 10% der Lehrverpflichtung angerechnet.

(2) Der Aufwand für jede weitere Promovenden oder jeden weiteren Promovenden kann über einen Antrag auf Deputatsermäßigung gemäß §9 Absatz 4 LVVO geltend gemacht werden. In Summe können maximal 4 LVS ermäßigt werden.

3. Die §§ 5 bis 9 werden die §§ 6 bis 10.

Flensburg, den 17.03.2023



Dr. Christoph Jansen
-Präsident der Hochschule Flensburg-